

Q&A

EU-Richtlinie zur verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung

Am 6. Dezember 2014 trat die EU-Richtlinie zur Offenlegung nicht-finanzieller Informationen in Kraft, die die Transparenz bestimmter großer Unternehmen in sozialen und ökologischen Fragen erhöhen soll. Das Ziel ist es, das Vertrauen von InvestorInnen und VerbraucherInnen zu stärken. Die Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU ins nationale Recht erfolgte im Dezember 2016 durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG).

Die wichtigsten Informationen zur Richtlinie auf einen Blick:

1. Wer berichtet?

- Betroffen sind große Unternehmen von öffentlichem Interesse (Kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungen) **und**
- die eine Bilanzsumme an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über 20 Mio. Euro und/oder Umsatzerlöse über 40 Mio. Euro aufweisen **und**
- mehr als 500 MitarbeiterInnen beschäftigen.

Schätzungen ergeben, dass in Österreich rund 125 Unternehmen von der Offenlegung nicht-finanzieller Informationen betroffen sind.

2. Worüber muss berichtet werden?

Betroffene Unternehmen informieren über Konzepte, Ergebnisse und Risiken in Bezug auf:

1. Umweltbelange
2. Sozial- und Arbeitnehmerbelange
3. Menschenrechte
4. Korruption und Bestechung
5. Diversität

Insbesondere wird über jene Belange berichtet, die in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit besonders relevant sind.

Zusätzlich müssen große börsennotierte Unternehmen eine Beschreibung einer Diversitätsstrategie abgeben. Dazu zählen beispielsweise Daten über die Vielfalt der MitarbeiterInnen bzw. wie die Unternehmensführung diese fördert.

www.respect.at

respACT - austrian business council for sustainable development
Wiedner Hauptstraße 24/11 1040 Wien ZVR-Zahl: 983500593
T: +43 1 7101077-0 F: -19 E: office@respect.at

Kto.: 52085788601 (IBAN: AT701200052085788601)
Bank Austria (BLZ: 12000 BIC: BKAUATWW)

Partner von



World Business Council for
Sustainable Development



Netzwerkknoten des



Global Compact Network
Austria

3. In welchem Ausmaß soll berichtet werden?

Der jährliche Bericht soll in einigen Seiten die relevanten Informationen zusammenfassen. Für die nicht-finanzielle Berichterstattung gilt das „**Comply or Explain**“-Prinzip. Somit müssen Unternehmen, die über eine der geforderten Angaben nicht berichten, eine klare und begründete Erklärung abgeben, weshalb dieses Thema für das Unternehmen nicht relevant ist.

4. Wie soll berichtet werden?

Im Rahmen des (Konzern-) Lageberichts: Dazu können die Angaben zur nichtfinanziellen Erklärung im Geschäftsbericht beigelegt oder in den Inhalt des Geschäftsberichts verwoben werden.

Gesonderter nichtfinanzieller Bericht: Es besteht die Möglichkeit einen gesonderten Bericht zu erstellen. Dieser kann mit dem Lagebericht bis zu 9 Monate nach Bilanzstichtag offengelegt werden (die Abgabe eines PDFs oder die Angabe im Internet ist nicht ausreichend).

5. Welcher Berichtsrahmen soll gewählt werden?

Unternehmen können den Berichtsrahmen frei wählen. Nationale, EU-basierte oder internationale Berichtsrahmen (z.B. Standards der Global Reporting Initiative) können verwendet werden. Wenn ein Berichtsrahmen verwendet wird, muss bekannt gegeben werden, um welchen Rahmen es sich handelt.

6. Welche Form des Audits- und Richtigkeitsnachweises soll angewandt werden?

Mitgliedsstaaten müssen sicherstellen, dass die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde und die Geschäftsleitung eines Unternehmens innerhalb ihrer durch nationales Gesetz zugeschriebenen Kompetenzen handeln. Diese tragen eine kollektive Verantwortung über die Übereinstimmung der berichteten Informationen mit den Anforderungen der Richtlinie. Laut Gesetz ist die Prüfung nicht verpflichtend. Die Auditoren überprüfen lediglich, ob der Bericht publiziert wurde.

7. Muss eine Tochtergesellschaft berichten?

Die Tochtergesellschaft eines Unternehmens muss NICHT berichten, wenn die Muttergesellschaft ein Statement verfasst und die Tochtergesellschaft im gemeinsamen Geschäftsbericht mit einbezieht.

Informationen zum Prozess und weitere Schritte:

bis 31. August 2015	Stellungnahmen zur Richtlinien auf nationaler Ebene, öffentlich abrufbar auf der Website des Justizministeriums
bis Ende 2015	Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Richtlinie unter Leitung des Justizministeriums
bis 14. November 2016	Stellungnahmen zum Entwurf des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes, öffentlich abrufbar auf der Webseite des Parlaments
22. November 2016	Zustimmung des Gesetzes durch den Ministerrat
15. Dezember 2016	Beschluss des <i>Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes</i> im Nationalrat
17. Jänner 2017	Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt
2017	Richtlinie wird für Unternehmen verbindlich, wenn sie in den Geltungsbereich fallen

Das Gesetz gibt es hier zum Downloaden >> [NaDiVeG](#)

www.respect.at

respACT - austrian business council for sustainable development
Wiedner Hauptstraße 24/11 1040 Wien ZVR-Zahl: 983500593
T: +43 1 7101077-0 F: -19 E: office@respect.at

Kto.: 52085788601 (IBAN: AT701200052085788601)
Bank Austria (BLZ: 12000 BIC: BKAUATWW)

Partner von



World Business Council for Sustainable Development



Netzwerkknoten des



Global Compact Network Austria